

Schadenersatzbeitrag für junge Lenkerinnen und Lenker bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres

Schadenersatzbeitrag ist der Ersatz oder der teilweise Ersatz der vom Versicherer zu seinen Lasten geleisteten Entschädigung durch den Versicherungsnehmer.

Wenn das Fahrzeug von einer Lenkerin oder einem Lenker gelenkt worden ist, die bzw. der beim Eintritt des Versicherungsfalles das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gelangt ein Schadenersatzbeitrag von EUR 400 (inkl. Versicherungssteuer) zur Vorschreibung. Ist die vom Versicherer geleistete Entschädigung geringer als der vereinbarte Schadenersatzbeitrag, so reduziert sich der zu leistende Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der geleisteten Entschädigung.

Dieser vereinbarte Schadenersatzbeitrag inkl. Versicherungssteuer kann vom Versicherer unbeschadet anderer vereinbarter Schadenersatzbeiträge je Versicherungsfall verlangt werden. Der Versicherer kann den Schadenersatzbeitrag vorschreiben, sobald er aufgrund des Versicherungsvertrages eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat. Der Schadenersatzbeitrag ist 14 Tage nach Vorschreibung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Schadenersatzbeitrages finden die Vorschriften der §§ 39 f des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.